## 3. Änderungssatzung

# zur Änderung der

# - Außenbereichssatzung Hartmannsgrub -

#### Vom 30. Dezember 2003

Die Gemeinde Geiersthal erlässt aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GBVI S. 140) und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141 ber. BGBI 1998 S. 137) folgende Änderungssatzung:

# § 1 Änderung der Außenbereichssatzung Hartmannsgrub

Die Außenbereichssatzung Hartmannsgrub der Gemeinde Geiersthal vom 10.12.1991, ergänzt durch die Satzung vom 19.02.1998 und geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2000, wird wie folgt geändert:

### 1. § 1 erhält folgende Fassung:

### "§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich bzw. Teilbereich im sog. Außenbereich im Gemeindeteil Hartmannsgrub (Gemarkung Geiersthal) werden gemäß den im beigefügten Lageplan, M 1:1000 vom 26. August 2003 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung."

# 1. § 2 erhält folgende Fassung:

## "§ 2 Rechtswirkung

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen."

## § 2 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung mit neuer Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

# § 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geiersthal, den 30.12.2003

Gemeinde Geiersthal

Fleischmann

1. Bürgermeister